

Fortbildungsreglement der SGAS

1. Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, [SR 832.30](#))

Art. 11d Abs. 1: Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten:

- a. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. Personen, welche die eidgenössische Berufsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 7. August 2017 über die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erfolgreich absolviert haben, in der Funktion als Sicherheitsfachleute

Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung, EigV, [SR 822.116](#))

Art. 1 Abs. 2: Die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen sich angemessen fortbilden.

Art. 7: Die Fortbildung bezweckt, die Fachkenntnisse der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit zu vertiefen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Gemäss Anhang 2 der «*Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit*» (EKAS-Richtlinie 6508, [ASA-Richtlinie](#))

- überprüfen die Fachgesellschaften die eingereichten Fortbildungsdokumente.
- auditert die EKAS-Fachkommission 22 «ASA» alle 3 Jahre die Fachgesellschaften bezüglich deren Kontrollen und Reglemente im Bereich Fortbildung.

2. ASA-Register und SGAS-Register

Das auf der SGAS-Website aufgeschaltete ASA-Register ist eine öffentliche Plattform, die erlaubt, regelmässige Fortbildungen von ASA-Spezialisten (Sicherheitsfachleuten, Spezialisten ASGS Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieure und Experte ASGS) anerkennen zu lassen und nachzuweisen. Das SGAS-Register umfasst alle Sicherheitsassistentinnen/-assistenten, Sicherheitsbeauftragte und Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit.

Mitglieder und Nichtmitglieder der SGAS werden automatisch in einem dieser Register eingetragen und sind ersichtlich, sofern sie dies nicht ausdrücklich abgelehnt haben.

3. Fortbildungsangebot

Das von der SGAS anerkannte Fortbildungsangebot steht auf der Webseite der SGAS zur Verfügung und wird regelmässig aktualisiert (www.sgass.ch). Um die Anerkennung ihrer Fortbildungen zu erhalten, müssen die Fortbildungsinstitutionen die Anforderungen des Reglements für die Anerkennung von Fortbildungen erfüllen.

4. Fortbildungseinheit (FBE)

Folgende FBE können vergeben werden, sofern die Ausbildung den im Reglement für die Anerkennung von Fortbildungen festgelegten Kriterien entspricht:

- Mindestens 2 Stunden effektive Fortbildung ohne Pausen entspricht 1 FBE
- Mehr als 4 Stunden effektive Fortbildung ohne Pausen entspricht 2 FBE

Ein Fortbildungstag entspricht max. 2 FBE.

5. Fortbildungspflicht für ASA

Die jährliche Dauer der Fortbildung für Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieure (Silng), Experte, Sicherheitsfachleute (SiFa), sowie Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Spez. ASGS) ist wie folgt geregelt und gilt als Pflicht:

Fortbildungspflicht	Anzahl FBE pro Jahr
Silng, Experte	8
SiFa, Spez. ASGS	6

Die besuchten Fortbildungen sollten diverse Themen betreffen. Die SGAS behält sich das Recht vor, die Anzahl der Einheiten zu begrenzen, die jährlich für ein bestimmtes Thema vergeben werden.

Ausnahmen:

- Auf schriftlichen Antrag der/des betroffenen ASA kann der Vorstand in dringenden Fällen Erleichterung in der Dauer der Fortbildung gewähren, z.B. bei Mutterschaft oder längerer Abwesenheit (schwere Erkrankung, Unfall, usw.). Jegliches beweiskräftige Dokument ist vorzulegen (Arztzeugnis, Bescheinigung oder ähnliches). Die endgültige Entscheidung wird vom Sekretariat übermittelt und ist nicht verhandelbar.

6. Fortbildungsempfehlung

Andere Personen, deren Funktion mit dem ASGS-Bereich in Zusammenhang steht (Sicherheitsassistentinnen/-assistenten, Sicherheitsbeauftragte und Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit) gelten gemäss der Eignungsverordnung nicht als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit. Diesen Fachkräften wird allerdings empfohlen, regelmässig an Fortbildungen teilzunehmen:

Fortbildungsempfehlung	Anzahl FBE pro Jahr
Andere Personen, deren Funktion mit dem ASGS-Bereich zusammenhängt (Sicherheitsassistentinnen/-assistenten, Sicherheitsbeauftragte und Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit)	2

7. Fortbildungsnachweise

Die absolvierten Fortbildungen müssen nachgewiesen und validiert werden. Die Beschaffung der Nachweise bei der Fortbildungsinstitution erfolgt in Selbstverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dies gilt auch für "blended learning" und "e-learning".

Als Fortbildungsnachweis gelten:

- Teilnahmebestätigung des Veranstalters mit Titel, Themen, Datum, Vor- und Nachname, sowie Dauer der Fortbildung

- Referententätigkeit im Rahmen einer anerkannten Fortbildung, nachgewiesen durch eine Bescheinigung. Ein Referat, das an wiederholten Veranstaltungen gehalten wird, wird nur einmal anerkannt
- Nachgewiesene Teilnahme an einer Fachmesse mit dem spezifischen Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (1 FBE)

Nicht als Fortbildungsnachweis gelten:

- Anmeldeformulare und Anmeldebestätigungen
- Rechnung betreffend Teilnahme
- Fortbildungsprogramm
- Referate, welche im Rahmen der normalen Berufsausübung gehalten werden
- Zertifikate und Diplome
- Individuelle Arbeiten, Diplomarbeiten und Prüfungen werden nicht als Fortbildung anerkannt

8. Fortbildungskontrolle

Die Nachweise sind einzeln und laufend oder spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres auf der Webseite der SGAS hochzuladen.

Ohne vollständige Informationen können Fortbildungen, welche nicht mit einem Gütesiegel versehen sind, nicht für eine mögliche Vergabe von FBE berücksichtigt werden und werden daher abgelehnt.

Die Fortbildungskommission und das Sekretariat der SGAS überprüfen regelmässig die hochgeladenen Fortbildungsnachweise. Für die Validierung ist eine angemessene Frist von einem Monat erforderlich. Sobald das Jahr abgelaufen ist, wird der Fortbildungsstatus der Person (erfüllt (grün), teilweise erfüllt (orange) oder nicht erfüllt (rot)) automatisch auf der Website aktualisiert. Nur der grüne Status ist während des laufenden Jahres sichtbar. Sobald die Fortbildungspunkte erreicht sind, kann das SGAS-Zertifikat auf der Webseite heruntergeladen werden.

Fortbildungsnachweise werden während 3 Jahren archiviert.

9. Kontrollperiode

Die Kontrollen werden jährlich ausgeführt und die ASA- und SGAS-Register werden während 3 Jahren veröffentlicht. In bestimmten Fällen, mit einem begründeten Antrag an das Sekretariat und beigefügten Nachweisen, können die in einem Jahr nicht ausreichenden FBE durch zusätzliche, im Vorjahr oder im Folgejahr absolvierte FBE ergänzt werden.

Der Antrag ist an das Sekretariat zu richten, welches ihn in Zusammenarbeit mit der Fortbildungskommission bearbeitet.

10. Finanzierung

Ein vom Vorstand beschlossener Betrag wird jährlich für die Registrierung im ASA- und SGAS-Register, die Fortbildungskontrolle und die Ausstellung des Fortbildungsnachweises in Rechnung gestellt.

Dieser Betrag entspricht dem Mitgliedsbeitrag der SGAS-Mitglieder, die zusätzliche Vorteile geniessen, insbesondere von gezielten regelmässigen Informationen und von Ermässigungen auf die Anmeldegebühren für SGAS-Schulungen und einer Rechtsschutzversicherung.

11. Beschwerden und Rekurse

- Die Fortbildungskommission und der Vorstand der SGAS sind für die Behandlung von Beschwerden zuständig
- Für Rekurse ist innerhalb von 30 Tagen nach der angefochtenen Entscheidung ein vollständiges Dossier mit sämtlichen Nachweisen beim Sekretariat einzureichen

12. Ausschluss

Wird die Rechnung für die Mitgliedschaft nicht innerhalb der festgelegten Frist beglichen, behält sich die SGAS das Recht vor, eine Person aus dem ASA- oder SGAS-Register auszuschliessen und bereits vergebene Validierungen/ Zertifikate zu löschen.

Das vorliegende Fortbildungsreglement

- wurde in der Vorstandssitzung vom 28. Juni 2024 genehmigt und
- tritt am 28. Juni 2024 in Kraft.

Dieses Reglement wurde in verschiedenen Sprachen abgefasst. Sollte es zu unterschiedlichen Auslegungen kommen, ist das Reglement in französischer Sprache verbindlich.

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit



Christian Wyssmüller
Präsident



Gianfranco Rusca
Vizepräsident

Freiburg, den 28. Juni 2024